

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken im Zuge der Kreisstraße K 8 „Celler Landstr.“ in Bahn-km 15,696 der Strecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd, Gemeinde Drögnendorf, Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

I.

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Der Bahnübergang „Celler Landstraße“ in Drögnendorf ist bisher durch eine Blinklichtanlage (Baujahr 1969) technisch gesichert. Die Anlage entspricht nicht mehr dem technischen Standard. Die vorliegende Planung sieht den Neubau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken sowie Straßensignalen in LED-Technik vor. Für Fußgänger und Radfahrer ist zusätzlich eine akustische Warneinrichtung vorgesehen.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben betrifft Grundstücke in der Gemeinde Drögnendorf, Samtgemeinde Amelinghausen.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.3 Erzeugung von Abfällen,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.5 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.6 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III.

Die OHE hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt und schlüssig dargestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in dem betroffenen Gebiet hervorrufen kann.

Die Umbaumaßnahme der Bahnübergangssicherung ist als sehr gering einzuschätzen. Sie hat kaum Auswirkungen, da die Veränderungen des Bahnübergangs auf gewidmetem Bahngelände bzw. auf Straßenflächen des Landkreises Lüneburg stattfinden. Die Verrieselung von Oberflächenwasser ist weiterhin uneingeschränkt gegeben. Im Rahmen der Bauarbeiten anfallende Abfallmaterialien werden einer entsprechenden Entsorgung zugeführt. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen daher nicht. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine Veränderungen verbunden, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Zwar befindet sich das Vorhaben innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide, allerdings ist die Maßnahme punktuell und kleinräumig auf den Bereich des Bahnübergangs beschränkt. Eine erhebliche Veränderung der Landschaft ist damit nicht verbunden.

Durch das Vorhaben findet mit der Aufstellung des neuen Schalthauses im Quadranten III und des Rückbaus im Quadranten II keine zusätzliche Flächenversiegelung statt, da hierfür nur bereits versiegelte Flächen genutzt werden. Der Kabelgraben wird parallel zum Gleis im Abstand von 2,5 bis 3,0 m zur Gleismitte im Seitenraum hergestellt, der aufgrund entsprechender Maßnahmen keine Vegetation aufweist.

Zusammengefasst handelt es sich um punktuelle Veränderungen an einem bestehenden Bahnübergang in einem durch Eisenbahninfrastruktur vorbelasteten Bereich. Auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorhaben sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Wolfenbüttel, 16.06.2020

Im Auftrage

Gosmann